

98. Können die Kosten der Revisionsinstanz von dem Revisionskläger eingezogen werden, wenn bei der Rückverweisung der Sache an die erste Instanz die Entscheidung über die Kosten bis zum Endurteile ausgefetzt und demnächst ein den zum Armenrechte zugelassenen Gegner in sämtliche Kosten des Rechtsstreites verurteilendes Erkenntnis erlassen worden ist?

Gerichtskostengesetz §§. 86, 87, 89, 90, 93.

C.P.D. §. 108.

III. Civilsenat. Beschl. v. 27. September 1889 i. S. E. N. (Rl.) w.
G. F. (Besl.) Beschw.-Rep. III. 49/89.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Klägerin hat gegen das Berufungsurteil Revision verfolgt und unterm 3. Mai 1889 ein reformatorisches Erkenntnis dahin erwirkt, daß jenes Urteil aufzuheben, der erhobene Anspruch seinem Grunde nach anzuerkennen und unter Aussetzung der Entscheidung über die Kosten zweiter und dritter Instanz die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen sei. Schon unterm 2. Juli 1889 erfolgte, nachdem die Beklagte den erhobenen Anspruch seiner Höhe nach gerichtlich anerkannt hatte, das landgerichtliche Endurteil, inhaltlich dessen die Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages und zur Tragung sämtlicher Kosten des Rechtsstreites schuldig erkannt wurde. Inzwischen waren von der Klägerin unterm 21. Mai 1889 durch die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes 93 *M* Entscheidungsgebühren und 3 *M* Auslagen an Porto und Schreibgebühren außer dem bereits bezahlten Kostenvorschusse von 93 *M* angefordert worden. Hiergegen erhob Klägerin am Tage des Erlasses jenes Endurteiles Erinnerung mit der Begründung, daß, nachdem der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites endgültig auferlegt worden seien, in Anwendung des §. 86 G.R.G. die auf Grund des §. 89 daselbst erlassene Kostenanforderung um so gewisser wieder einzuziehen sei, als die Beklagte in allen Instanzen zum Armenrechte zugelassen worden sei, und das mit Beschlagnahme belegte Vermögen derselben nicht einmal hinreiche, die Hauptgeldforderung der Klägerin zu decken.

Diese Erinnerung ist nicht begründet.

Die §§. 86 flg. G.R.G. regeln die Kostenzahlungspflicht der Parteien der Staatskasse gegenüber. Nach dem Grundgedanken dieser Vorschriften ist Schuldner der Staatskasse in Ansehung der entstandenen Gebühren und Auslagen derjenige, welchem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind, oder welcher solche durch gerichtliche Erklärung übernommen hat (§. 86), — in Ermangelung eines solchen Schuldners aber der Antragsteller (§. 89), — überall abgesehen natürlich von der in den §§. 81 flg. geregelten Vorschusspflicht. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Zahlungspflicht erlischt jedoch durch Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung über die Kosten (§. 87), während die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen nach §. 93 mit Beendigung der Instanz eintritt, gleichviel,

ob dabei über die Kosten unbedingt erkannt wird oder eine anderweite Erledigung eintritt. Eine solche Erledigung der Revisionsinstanz findet auch statt, wenn das Revisionsgericht durch Urteil über das Rechtsmittel der Revision befindet, in der Hauptsache abändernd erkennt, jedoch die Entscheidung über die Kosten bei der Rückverweisung dem Endurteile vorbehält.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 20 Nr. 104 S. 428.

Im vorliegenden Falle war in Ansehung der hier streitigen Gebühren und Auslagen zur Zeit des Erlasses des Revisionsurteiles vom 3. Mai 1889 kein Schuldner aus §. 86 G.R.G. vorhanden; denn dieses Erkenntnis behielt die Entscheidung über die Kosten dem Endurteile vor. Gleichwohl wurden diese Kosten nach §. 93 a. a. D. sofort mit Erledigung der Instanz fällig. Der §. 87 aber findet Anwendung, und es erlischt die einmal begründete Kostenerstattungspflicht nicht rückwirkend aus dem landgerichtlichen Endurteile vom 2. Juli 1889, weil die ursprüngliche Verpflichtung zur Kostenzahlung nicht nach Maßgabe des §. 86 Abs. 1 G.R.G. begründet war und auf diesen Fall der §. 87 a. a. D. seinem klaren Wortlaute nach sich bezieht. Es bleibt daher nur die Bestimmung des §. 89 übrig, nach welcher die Revisionsklägerin als Antragstellerin die Gerichtskosten zu zahlen hat.

Infolge des mittlerweile erlassenen Endurteiles erster Instanz ist nun gemäß §. 86 die Beklagte als zweite Schuldnerin der Gebühren und Auslagen neben der Klägerin der Staatskasse gegenüber getreten. Für einen etwa noch einzuziehenden Kostenvorschuß würde dies aus der ausdrücklichen Vorschrift des §. 90 folgen; für die Kostenerstattungspflicht im übrigen bedurfte es einer solchen Bestimmung nicht, da sie sich aus dem ganzen Zusammenhange der bezüglichen Vorschriften von selbst ergibt.

Daß die Beklagte in allen Instanzen zum Armenrechte zugelassen war, ändert an der Zahlungspflicht der Klägerin nichts. Denn dadurch erlangte nur die erstere die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten (C.P.D. §§. 107, 111, 116), während die Bewilligung jenes Rechtes auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß hat (§. 108 daf.). Ob die Klägerin thatsächlich in der Lage ist, die von ihr zu erhebenden und zu zahlenden Kosten der Revisionsinstanz von der Beklagten demnächst beizutreiben, kann nicht in Betracht kommen.“